



Gemeinde Herxheim Ortsteil Hayna

Bebauungsplan "Hauptstraße" 2. Änderung nach § 13a BauGB

Satzungsfassung vom 02.06.2020



Pröll - Miltner GmbH
Am Storrenacker 1 b ▪ 76139 Karlsruhe
Telefon +49 721 96232-70 ▪ Telefax +49 721 96232-46
www.proell-miltner.de ▪ info@proell-miltner.de



Gemeinde Herxheim Ortsteil Hayna

Bebauungsplan "Hauptstraße" 2. Änderung nach § 13a BauGB

Satzungsfassung vom 02.06.2020

**Planungsrechtliche Festsetzungen
Örtliche Bauvorschriften
Hinweise**



Pröll - Miltner GmbH
Am Storrenacker 1 b ▪ 76139 Karlsruhe
Telefon +49 721 96232-70 ▪ Telefax +49 721 96232-46
www.proell-miltner.de ▪ info@proell-miltner.de

07 HEX19046

Gemeinde Herxheim, Ortsteil Hayna

Bebauungsplan „Hauptstraße“, 2. Änderung nach § 13a BauGB

Die nachfolgenden Planungsrechtlichen Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften und Hinweise zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hauptstraße“ sind als Ergänzung zu den ursprünglichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu sehen.

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Nach § 22 Abs. 4 BauNVO wird für das Grundstück Nr. 116/1 eine abweichende Bauweise festgesetzt. Innerhalb der abweichenden Bauweise ist die offene Bauweise mit der Maßgabe zulässig, dass in einem Abstand von 0,50 m an die südliche Grundstücksgrenze (Kreuzstraße) angebaut werden muss. Gebäuderücksprünge sind bis zu 1,50 m zulässig.

2 Örtliche Bauvorschriften

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

2.1.1 Dachaufbauten, Zwerchhäuser, Nebengiebel und Dacheinschnitte

Dachgauben sind als Flach-, Satteldach- und Schleppdachgauben zulässig. Zwerchhäuser, Nebengiebel und Dacheinschnitte sind bis zu einer Breite von max. 5,00 m zulässig.

Ausnahmsweise sind Dachliegefenster in der Größe von 1,5 m² zulässig.

2.1.2 Traufausbildung und Ortgang

Dachüberstände an Traufe und Ortgang sind bis 0,50 m zulässig.

3 Hinweise

3.1 Telekommunikationsleitungen - Inexio

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationsleitungen der Inexio. Für weitere Auskünfte steht das Online Portal "<https://planauskunft.inexio.net>" zur Verfügung.

Nachfolgende Informationen sind zu beachten:

3.1.1 Vorbemerkung

Die nachstehenden Hinweise erfolgen zum Zwecke der Schadensvermeidung und -minimierung.

Das Merkblatt wurde unter dem Gesichtspunkt erstellt, dass allen Beteiligten die Verrichtung ihrer Arbeit erleichtert wird und Schäden an den Einrichtungen vermieden werden können.

Auch bei sorgfältiger Vorgehensweise wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.

3.1.2 Planauskunft

Grundsätzlich wird allen Beteiligten an den Tiefbaumaßnahmen die Einholung von Fremdleitungsauskünften im Zuge einer Ausführungs- oder Genehmigungsplanung zum Zwecke der etwaigen Reduzierung der eigenen Haftung angeraten.

Es ist dabei unerheblich, ob die Maßnahmen im bebauten Stadtgebiet, in Grünanlagen oder in sonstigen unbebauten Grundstücken durchgeführt werden.

Unter nachfolgender Adresse wird Auskunft erteilt:

E-Mail: leitungen@noc.inexio.net

Aufgrund des kontinuierlichen Netzausbaus haben erteilte Auskünfte eine Gültigkeitsdauer von höchstens 4 Wochen.

Die ausgehändigten Pläne geben den Stand der Dokumentation zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass die in den Plänen/Bohrprotokollen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefen/Überdeckung unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. So können sich z. B. Höhenänderungen infolge von Geländeveränderungen oder sonstiger Einwirkungen ergeben haben.

3.1.3 Verantwortlichkeit

Alle anstehenden Erdarbeiten im Bereich von Kabelanlagen sind mit größtmöglicher Sorgfalt und unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, falls erforderlich wird zur Vermeidung von Schäden eine Handschachtung empfohlen.

Die Anwesenheit eines inexio Beauftragten an der Baustelle berührt nicht die Verantwortlichkeit des Ausführenden für die von ihm verursachten Schäden an Kabelanlagen der inexio.

3.1.4 Arbeiten im Umfeld von unterirdischen Kommunikationslinien

Zur Vermeidung von Schäden wird die Einhaltung nachstehender Vorgehensweise empfohlen:

Arbeiten im Parallelverlauf

Bei Arbeiten im Parallelverlauf sollte ein Mindestabstand von 0,5m zur Telekommunikationslinie (TK-Linie) eingehalten werden.

Innerhalb des Schutzstreifens (0,5m links und rechts der Telekommunikationsanlagen) ist der Einsatz von Baggern oder anderen Maschinen nur in Absprache vorzunehmen. Im Umkreis von 0,5m zu den Leitungen wird dringend eine Handschachtung empfohlen.

Eine Überbauung der Kabelanlagen ist grundsätzlich nicht erlaubt, eine Abweichung hiervon kann nur nach vorheriger Einweisung zugelassen werden.

Umgebungsbeschaffenheit, Wiederherstellung

Die TK-Linien sind zur Schadensvermeidung mit steinfreiem Material (Kabelsand, Körnung <3mm) umgeben. Wird diese Umgebung verändert, ist diese wiederherzustellen.

Die Kabelanlagen haben in der Regel eine Mindestüberdeckung innerorts von 60 cm und außerorts von 80 cm. Minderdeckungen (<60 cm) können in Einzelfällen vorliegen, insbesondere bei der Kreuzung anderer Anlagen oder nachträglicher Veränderung der Deckung durch Geländeregulierung bzw. Straßenbaumaßnahmen. Hierzu gilt das Vorstehende sinngemäß.

Schutzmaßnahmen

Sofern Maßnahmen zum Schutz der Einrichtungen ergriffen werden müssen, wird zur Vermeidung von Folgeschäden Folgendes empfohlen:

- **Zusammenarbeit**
Bei der Errichtung wird um eine Zusammenarbeit gebeten. Diese Zusammenarbeit erfolgt, wie alle diese Hinweise auch, im Zuge einer Gefälligkeit.
- **Überprüfung der konkreten Lage**
Vor einem Eingriff in die TK-Linie selbst kann deren Lage ggf. anhand der Umgebung nachvollzogen werden. Es wird um Prüfung gebeten.
- **Verlegung der Kommunikationslinien**
Sollte eine Umverlegung der Leitungen notwendig werden, wird empfohlen zur Einhaltung des Zeitplanes die Vorgehensweise mindestens 3 Monate vor Baubeginn abzusprechen.

3.1.5 Mitteilung einer anderen Lage der Telekommunikationslinie

Sofern eine andere Position der Leitung als die der mitgeteilten festgestellt wird, ist dies an leitungen@noc.inexio.net mitzuteilen.

3.1.6 Maßnahmen im Schadensfall

Bei einem Schadensfall (auch bei geringster Beschädigung) oder sonstigen Auffälligkeiten an einem Kabel bzw. einem kabelführenden Schutzrohr wird um Kontaktaufnahme und Schadensmeldung gebeten.

Meldung des Schadens

Entstandene Schäden sind unter der Telefonnummer 0800-7849375 oder 06831-935-0 zu melden.

Meldungsinhalt

Folgendes ist mitzuteilen:

- Ort des Schadens
- Art der Beschädigung
- die ausführende Firma
- den Namen des konkret handelnden Mitarbeiters, bevorzugt auch dessen Anschrift
- Ansprechpartner mit Telefonnummer

Sicherung

Der mögliche Gefahrenbereich ist zu sichern, die Schadenstellen abzusperren und der Zutritt unberechtigter Personen ist zu verhindern.

Abstimmung des weiteren Vorgehens

Weitere Maßnahmen sind abzustimmen.

Sicherheitshinweis

Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (~) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges bis hin zur Erblindung kommen.

3.1.7 Allgemeine Hinweise:

Die inxio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH plant, baut und betreibt Glasfasernetze im Sinne und Interesse des gewerblichen Betriebs von öffentlichen Telekommunikationsnetzen nach § 6 Telekommunikationsgesetz (TKG). An die Betriebssicherheit der Leitungen werden höchste Standards und Ansprüche gestellt. Eine Unterbrechung der Informationswege kann sehr großen wirtschaftlichen Schaden hervorrufen.

Deshalb ist in allen Phasen des Einbaus, des Betriebens und der Bestandssicherheit eine sehr große Sorgfalt bei Tätigkeiten im Umfeld der Anlagen erforderlich.

Die Folgen einer Beschädigung an den TK-Linien sind oft erst nach Jahren erkennbar.

Durch solche Beschädigungen kann der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst erheblich gestört werden, das schuldhaft Beschädigen einer TK-Linie ist unter Strafe gestellt.

3.2 Versorgungseinrichtungen

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG.

Es wird ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hingewiesen: Da das Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor

Baubeginn eine aktuelle Planauskunft beim zuständigen Unternehmen einholen, die auf folgender Webseite (www.pfalz-werke-netz.de) zur Verfügung steht.